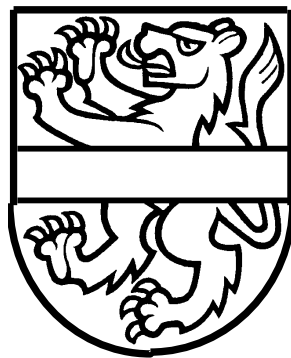


**Wassertarif**

der

**Wasserversorgung der  
Bürgergemeinde Pieterlen**



**2021**

# Die Burgergemeinde Pieterlen

erlässt gestützt auf Art. 46 – 55 des Wasserversorgungsreglements folgenden

## TARIF

### Einmalige Gebühren und Beiträge

#### Art. 1

Anschluss-  
gebühren

1 Für alle neuen und bestehenden Gebäude mit Wohnraum sowie Grundstücke, die nicht Gewerbe- oder Industriezwecken dienen, beträgt die Anschlussgebühr:

a) Fr. 200.— pro Belastungswert (BW) nach SVGW zuzüglich

b) Fr. 2.— pro m<sup>3</sup> umbauter Raum nach SIA.

2 Für alle neuen oder bestehenden Gewerbe-, Industrie- und Zweckbauten ohne Wohnraum sowie Grundstücke, die Gewerbezwecken dienen, beträgt die Anschlussgebühr:

a) Fr. 200.— pro Belastungswert (BW) nach SVGW zuzüglich

b) Fr. 2.— bis 1000 m<sup>3</sup> umbauter Raum, ab 1000 bis 3000 m<sup>3</sup> Fr. 1.50 und ab 3000 m<sup>3</sup> Fr. 1.— nach SIA.

3 Für Sprinkleranlagen Fr. 10.— bis Fr. 20.— pro Liter/Minute.

4 Andere Anschlüsse, bei denen die Belastungswerte (BW) nicht nach den Leitsätzen der SVGW ermittelt werden können, berechnet sich die Anschlussgebühr pro Liter/Minute der maximalen Vorhalteleistung.

5 Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Löschschutzbereich beträgt:

a) Für Gebäude mit Wohnraum Fr. 2.— pro m<sup>3</sup> umbauten Raum nach SIA

b) Für Gewerbe-, Industrie- und Zweckbauten ohne Wohnraum Fr. 2.— bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum, ab 1000 bis 3000 m<sup>3</sup> Fr. 1.50 und ab 3000 m<sup>3</sup> Fr. 1.— nach SIA.

6 Der Gebührensatz in Art. 1, Abs. 1 lit a + b und Abs. 2 lit a + b basiert auf dem Index BSF "Hochbau Espace Mittelland" von 128,0 Punkten (Stand Oktober 2008). Erhöht oder senkt sich der Index um 10 Punkte, passt die Burgergemeinde den Gebührensatz im gleichen Verhältnis an. Massgebend ist der Index zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr. Die vorstehenden Gebühren dürfen nicht unterschritten werden.

#### Art. 2

Erschliessungs-  
beitrag

Grundeigentümerbeiträge können gemäss kantonalem Grundeigentümerbeitragsdekret (GBD) vom 12. Februar 1985 erhoben werden. (Regl. Art. 55)

## Wiederkehrende Gebühren

### Art. 3

Verbrauchsgebühr Der Preis pro m<sup>3</sup> Wasser beträgt Fr. 1.15 bis Fr. 2.00. Die Verbrauchsgebühr wird nach dem Zahlungsmodus im Regl. Art. 51 berechnet.

### Art. 4

Grundgebühr für Wohngebäude 1 Für jedes Gebäude oder Grundstück das vorwiegend zum Wohnzweck dient, beträgt die jährliche Grundgebühr wie folgt:

Pro Einfamilienhaus bzw. für die erste Wohnung zwischen Fr. 120.—bis Fr. 300.—

Mehrfamilienhäuser bezahlen:

Für die erste Wohnung zwischen Fr. 120.—bis Fr. 300.—

Für jede weitere Wohnung zwischen Fr. 90.—bis Fr. 250.—

Die Grundgebühr besteht aus 60 % Trinkwasseranteil und 40 % Löschschutzanteil.

Grundgebühr für Gewerbe und Industrie

2 Für Gewerbe und Industrie wird eine jährliche Grundgebühr nach Wassermessergrosse erhoben.

Wassermesser bis 3/4" pro Jahr zwischen Fr. 120.— bis Fr. 240.—

Wassermesser bis 1" pro Jahr zwischen Fr. 180.— bis Fr. 360.—

Wassermesser bis 5/4" pro Jahr zwischen Fr. 260.— bis Fr. 520.—

Wassermesser bis 1 1/2 " pro Jahr zwischen Fr. 560.— bis Fr. 1'120.—

Wassermesser bis 2" pro Jahr zwischen Fr. 820.— bis Fr. 1'640.—

Der Betrag für grössere Zähler wird von der BG bestimmt.

Die Grundgebühr besteht aus 60 % Trinkwasseranteil und 40 % Löschschutzanteil.

Grundgebühr für Sprinkleranlagen

3 Die jährliche Grundgebühr für Sprinkleranlagen beträgt pro l/min Vorhalteleistung:

a) für einen Leistungsbedarf bis 4'500 l/min zwischen Fr. 0.60 bis Fr. 1.50

b) für einen Leistungsbedarf ab 4'500 l/min zwischen Fr. 0.80 bis Fr. 1.70

Grundgebühr für nicht angeschlossene Liegenschaften

4 Sie entspricht dem Löschschutzanteil von 40 % der Grundgebühr für ein Einfamilienhaus.

### Art. 5

Bauwasser

1 Für neu zu erstellende Gebäude, die an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden, wird per m<sup>3</sup> umbauten Raumes eine Bauwassergebühr von Fr. -.35 bis Fr. 1.— erhoben.

Das Bauwasser wird dem neuen Anschluss entnommen.

2 In speziellen Fällen kann auf Gesuch hin das Bauwasser auch in einem Nachbargebäude bezogen werden, wofür in demselben ein separater Wassermesser auf Kosten des Bauherrn zu installieren ist.

3 Grundsätzlich ist der umbaute Raum zur Berechnung massgebend. Sollte der Bauwasserverbrauch, registriert durch den eingebauten Wassermesser, den Betrag des errechneten Raumes übersteigen, wird das verbrauchte Wasser zum aktuell gültigen Wasserpreis berechnet.

#### **Art. 6**

##### Sonderbezüge

1 In speziellen Fällen kann auf Gesuch hin das Wasser gegen eine Gebühr direkt ab Hydrant bezogen werden. Handelt es sich dabei um Bauwasser, gilt Art. 5, Abs. 1.

Ab Hydrant erfolgt der Wasserbezug immer über einen Wasserzähler mit Systemtrenner.

Diese Einheit wird durch den Brunnenmeister montiert und nach dem Bezug demontiert.

##### Grundtaxe für Hydrantenbenutzung

Fr. 50.— am 1. Tag, jeder weitere Tag Fr. 20.—.

##### Miete Systemtrenner mit Wasserzähler

Fr. 50.— am 1. Tag, jeder weitere Tag Fr. 20.--

##### Montage nach effektivem Stunden-aufwand

Zwischen Fr. 90.— und Fr. 140.-- / Stunde.

##### Wasserbezugs-Gebühren

Fr. 2.--/1'000 Liter (1 m<sup>3</sup>)

##### Abwassergebühren

Wird durch die Einwohnergemeinde Pieterlen beim Bezüger erhoben.

#### **Art. 7**

##### Verwaltungsgebühren und Entgelte

1 Es werden folgende Gebühren pauschal erhoben:

Pro Anschlussbewilligung Fr. 400.—

Anschlussenerweiterungsbewilligung Fr. 200.—

Zwischenabrechnung Fr. 50.—

Mahngebühr Fr. 25.—

2 Übrige Dienstleistungen der BG werden nach effektivem Aufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach Tätigkeit Fr. 90.— bis Fr. 140.--/Stunde.

#### **Art. 8**

Leckuntersuchungen an privaten Hauszuleitungen im Einzelfall werden dem Abonnenten in Rechnung gestellt.

## Schlussbestimmungen

### Art. 9

Bandbreite der  
Tarife.  
Aktueller Tarif

Dieses Reglement legt die Bandbreiten der Tarife fest. Die Burgergemeinde-Versammlung kann diese jederzeit ändern. Der jeweils aktuelle Tarif innerhalb dieser Bandbreite wird durch den Burgerrat festgelegt.

### Art. 10

Inkrafttreten

Der vorliegende Wassertarif ersetzt die bisher geltenden Bestimmungen über die Wassergebühren und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er ist nach Inkrafttreten den Wasserbezügern einmal zuzustellen.  
So beschlossen an der Burgergemeindeversammlung vom 17. November 2020.

## BURGERGEMEINDE PIETERLEN

Der Burgergemeindepräsident

Die Sekretärin

*Hans-Peter Scholl – Fischer*

*Beatrice Köhler*

## Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Burgerschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Burgergemeindeversammlung im Sekretariat öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger für das Amt Büren, Nr. 41 vom 8. Oktober 2020 bekannt.

Pieterlen, 17. November 2020

Die Sekretärin

Beatrice Köhler